



An die
Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
allgemeinbildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345/338
Fax.: 05 0248 345/438
E-Mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

GZ.: ISchu1/80-2018

Graz, am 16. Oktober 2018

Schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurde die Bestimmung des § 13a SchUG im Hinblick auf die Ausweitung der Schulautonomie geändert. Seit dem 1. September 2018 obliegt die Erklärung einer Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung gemäß § 13a SchUG **ausschließlich** dem Klassen- bzw. Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

Die Voraussetzungen für die Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen wurden durch das Bildungsreformgesetz 2017 hingegen nicht verändert. Gemäß § 13a SchUG können Veranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden:

1. Es können nur Veranstaltungen, die **nicht Schulveranstaltungen** im Sinne des § 13 SchUG sind, zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden. Schulbezogene Veranstaltungen sind insbesondere Wettbewerbe im Bereich einzelner Unterrichtsgegenstände auf nationaler und internationaler Basis, wie z.B. im Bereich der Mathematik, der Physik, des Schulsports oder Berufswettbewerbe. Darüber hinaus kommen beispielsweise auch Berufsinformationsmessen oder gemeinsame Fahrten von Schülern/Schülerinnen zu Theateraufführungen als schulbezogene Veranstaltungen in Frage.
2. Sie haben auf einem **lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen** und der **Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule** gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes zu dienen.
3. Eine **Gefährdung** der Schüler/innen darf **weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht** zu befürchten sein. Es ist daher eine entsprechende Organisation der Veranstaltung hinsichtlich Betreuung, Beaufsichtigung und allfälliger Unterbringung erforderlich.
4. Die hierfür **erforderlichen Lehrer/innen** müssen sich zur Durchführung bereit erklärt haben. Als Begleitpersonen kommen neben Lehrern und Lehrerinnen auch sonstige geeignete Personen (z.B. Eltern) in Betracht. Hinsichtlich der Anzahl der Begleitlehrer/innen sind die Bestimmungen der Schulveranstaltungsverordnung sinngemäß anzuwenden.
5. Die **Finanzierung** muss sichergestellt sein. Hierzu gehören auch allfällige Stornokosten.
6. **Allenfalls erforderliche Zustimmungen** anderer Stellen müssen eingeholt worden sein (z.B. eine allenfalls erforderliche Genehmigung des Magistrates oder der Polizei).

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin festzustellen.

Zur Absicherung des Schulleiters/der Schulleiterin und des Schulgemeinschaftsausschusses (Klassenforums, Schulforums) sollten daher vor der angestrebten Erklärung einer Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung, die von einem externen Veranstalter bzw. einer externen Veranstalterin initiiert wurde, entsprechend ausführliche schriftliche Informationen zu den angeführten Punkten eingeholt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an einer schulbezogenen Veranstaltung der vorherigen Anmeldung des Schülers bzw. der Schülerin bedarf. Es ist davon abzusehen, an Stelle der Erklärung einer Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung Schülern oder Schülerinnen für die Teilnahme an einer Veranstaltung lediglich die Erlaubnis zum Fernbleiben im Sinne des § 45 Abs. 4 SchUG bzw. des § 9 Abs. 6 SchPflG zu erteilen.

Abschließend wird ersucht, die Anzahl jener schulbezogenen Veranstaltungen, zu denen auch Unterrichtszeit herangezogen wird, sehr gering zu halten.

Die ho. Erlässe vom 1. April 1987, GZ.: I Re 8/31 - 1987, vom 4. März 1996, GZ.: IV Schu 16/29 - 1996, vom 20. Oktober 1999, GZ.: IV Schu 16/15 - 1999, und vom 2. Juni 2009, GZ.: I Schu 1/16 - 2009, treten außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
HR Mag. Wippel